

SO_GERICHTE ZKBES.2020.152 vom 16. Oktober 2020

SO Obergericht, 2020-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2020.152

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2020.152 du 16 octobre 2020

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2020.152 del 16 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

B.____ (im Folgenden der Gesuchsteller) stellte am 2. August 2020 (Postaufgabe) beim Richteramt Thal-Gäu in der gegen seinen Vater A.____ (im Folgenden der Gesuchsgegner) geführten Betreuung ein Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für die seit September 2019 ausstehenden Unterhaltsbeiträge von insgesamt CHF 12■000.00 nebst Zins zu 5 % seit 1. September 2019 sowie die Zahlungsbefehlskosten von CHF 103.30, u.K.u.E.F.

E. 2

Der Gesuchsgegner beantragte in seiner Stellungnahme vom 31. August 2020, das Rechtsöffnungsgesuch sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne, u.K.u.E.F.

E. 3

Mit Urteil vom 16. Oktober 2020 erteilte der Amtsgerichtspräsident für CHF 12■000.00 nebst Zins zu 5 % seit 1. September 2019 definitive Rechtsöffnung. Zudem verpflichtete er den Gesuchsgegner, dem Gesuchsteller die Betreuungskosten von CHF 103.30 zu ersetzen, ihm eine Parteientschädigung von CHF 100.00 zu bezahlen und ihm die bevorschussten Gerichtskosten von CHF 400.00 zurückzuerstatten.

E. 4

Dagegen erhob der Gesuchsgegner (im Folgenden auch der Beschwerdeführer) am 15. Oktober 2020 frist- und formgerecht Beschwerde an das Obergericht und verlangte die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs, u.K.u.E.F. für beide Instanzen.

E. 5

Der Gesuchsteller (im Folgenden auch der Beschwerdegegner) beantragte in seiner Beschwerdeantwort vom 12. November 2020 die Abweisung der Beschwerde, u.K.u.E.F. Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zog er am 19. November 2020 wieder zurück.

E. 6

In seiner Replik vom 19. November 2020 verlangte der Beschwerdeführer, die vom Beschwerdegegner eingereichten Urkunden 1 ■ 9 aus den Akten zu verweisen.

E. 7

In seiner Duplik vom 23. November 2020 stellte der Beschwerdegegner den Antrag, die eingereichten Urkunden seien bei den Akten zu behalten.

E. 8

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens mit einer Entscheidegebühr von CHF 750.00 zu bezahlen. Er hat dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung zu bezahlen. Die eingereichte Kostennote ist allerdings zu hoch, auch verglichen mit derjenigen des Gegenanwaltes. Es ist einer Partei zwar freigestellt, welchen Aufwand sie bei der Verfolgung ihrer Interessen betreiben will. Die unterliegende Partei muss jedoch nicht jeden beliebigen Aufwand der Gegenpartei entschädigen. Die Entschädigungspflicht der unterliegenden Partei wird durch den gebotenen, der Sache angemessenen Aufwand begrenzt, auch wenn bei der Bemessung der Parteientschädigung für einen selbst finanzierten Vertreter ein grosszügigerer Massstab anzulegen ist als bei einem unentgeltlichen Rechtsbeistand. Wie bereits festgehalten, sind neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren nicht zulässig. Die gesamte Neuschilderung des Sachverhalts und das Beschaffen der dazugehörigen Beweismittel waren deshalb nicht nötig. Zudem werden die Parteientschädigungen für Rechtsöffnungsentscheide in der solothurnischen Gerichtspraxis angesichts der regelmässig beschränkten Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sehr zurückhaltend bemessen. Die Parteientschädigung wird deshalb dem gebotenen Aufwand entsprechend auf pauschal CHF 1'500.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen

2. A. ___ hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 750.00 zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3. A. ___ hat B. ___ für das obergerichtliche Verfahren einer Parteientschädigung von CHF 1'500.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Der Streitwert liegt unter CHF 30'000.00.

Sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Soweit sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Erhalt beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 115 bis 119 Bundesgerichtsgesetz massgeblich. Wird gleichzeitig Beschwerde in Zivilsachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, so sind beide Rechtsmittel in der gleichen Beschwerdeschrift einzureichen.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Frey

Schaller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.